

XIX. Hauptstück.

Von dem Zusammenhange der Criminal-Gerichte
und Obergerichte in Criminal-Sachen.

§ 540.

Zur Beförderung der allgemeinen Sicherheit müssen die Criminal-Gerichte unter sich im Zusammenhange und enger Verbindung stehen, und mit gegenseitigem Verständnisse auf das thätigste einander hülfsliche Hand bieten. Dieses Vernehmen muß insbesondere gepflogen werden, wenn bei einem Criminal-Gerichte ein gefährlicher Verbrecher einkommt, und bei Erforschung seines Lebenswandels Spuren erscheinen, daß er schon bei einem andern Criminal-Gerichte im Verhaft gewesen, oder wann vorkommt, daß bei einem andern Criminal-Gerichte Anzeigen eines Verbrechens entdeckt worden, die auf einen Thäter weisen, welcher mit dem gegenwärtig in der Untersuchung stehenden Aenlichkeit hat, oder, daß Mitschuldige oder Theilnehmer desjenigen Verbrechens bekannt geworden sind, dessen der Verhaftete beschuldigt wird.

§ 541.

In gleichem Verhältnisse müssen die Criminal-Gerichte nach Beschaffenheit ihrer Lage sich gegenseitig die erhaltenen Nachrichten von Orten mittheilen, wo Verbrecher sich versammeln, sich unterreden, oder ihren Aufenthalt haben, oder wo sie Gegenstände des Verbrechens oder Werkzeuge zur Ausführung desselben verbergen, oder auch Werkzeuge verfertigen lassen, oder, wo sie durch Verbrechen an sich gebrachte Habseligkeiten veräußern.

§ 542.

Ebenso haben die Criminal-Gerichte zu ihrem Zwecke gemeinschaftlich mitzuwirken, wenn bemerkt wird, daß in einem Orte oder in einer Gegend die Verbrechen gemeiner werden oder die Verbrecher sich häufen, weil vielleicht die politische Obrigkeit es an der erforderlichen Sorgfalt mangeln läßt, oder die zur Hintanhaltung der Verbrechen bestehenden Vorsichten und Anordnungen unbefolgt bleiben, oder auch, weil besondere Umstände Gelegenheit und Erleichterung zu Verbrechen geben.